

Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 28.05.2026

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221) und des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Benutzung des Strandes und der Düne zwischen dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt M-V (StALU) und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 16. April 1993 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen auf Ihrer Sitzung vom 28.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle im Territorium der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen bewirtschafteten Dünen- und Strandabschnitte mit den dazu gehörenden Badebereichen im Wasser. Das Gebiet erstreckt sich vom Beginn der Steilküste (erste Buhne) im Ortsteil Redewisch bis zum Ende des Strandes am Tarnewitzer Huk (Anfang Hafengebiet mit der Mecklenburger Promenade).

§ 2 Aufenthalt im Strandgebiet

Das Strandgebiet nach § 1 unterliegt dem Gemeingebrauch. Der Gemeingebrauch wird durch die §§ 3 Abs. 1 und 13 Abs. 2 eingeschränkt.

§ 3 Sonderveranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen im Strandgebiet (Sonderkonzert, Sportveranstaltungen, Kinderspiele, etc.) können die für die Veranstaltung benötigten Teile des Strandgebietes für die Dauer der Veranstaltung gesperrt werden und das Betreten der entsprechenden Teile von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden.
- (2) Die Durchführung von Veranstaltungen im Strandgebiet sind bei der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ zu beantragen und können nur mit der vorherigen Genehmigung durchgeführt werden. Vor der Erteilung einer Genehmigung ist der betroffene Strandkorbvermieter anzuhören.
- (3) Die durch die Aufstellung und die Ablagerung von Gegenständen sowie sonstigen Handlungen der Genehmigungsinhaber und ihrer Besucher entstandenen Schäden an der Düne, den Übergängen und dem Strand sind durch die Genehmigungsinhaber unverzüglich ordnungsgemäß zu beheben.

§ 4 Baden und Sonnenbaden

(1) Das Baden und Schwimmen außerhalb des bewachten Badestrandes geschieht auf eigene Gefahr. Der Strandabschnitt ist bewacht, wenn am Rettungsturm die rot-gelbe Flagge und die DLRG-Flagge wehen. Folgende Regelungen gelten:

- gelbe Flagge am Mast: Baden und Schwimmen gefährlich, Badeverbot für Kinder und Nichtschwimmer
- rote Flagge am Mast: absolutes Badeverbot

Den Anweisungen der Rettungsschwimmer der DLRG ist Folge zu leisten.

(2) Der Strand ist eingeteilt in:

Textilstrand:	Baden und Sonnen mit Bekleidung
FKK-Strand:	Baden und Sonnen ohne Bekleidung
Textil- & FKK-Strand:	Baden und Sonnen mit und ohne Bekleidung
Hundestrand Klützer Bach in östlicher Richtung bis Strandaufgang 1:	Textil- & FKK-Strand für Gäste mit und ohne Hund
Steilküste Redewisch:	Textil- & FKK-Strand für Gäste mit und ohne Hund
Hundestrand Tarnewitz:	Textil- & FKK-Strand für Gäste mit und ohne Hund

§ 5 Strandkörbe

- (1) Das Aufstellen von gewerblich genutzten Strandkörben stellt eine genehmigungspflichtige Nutzung dar und ist nur auf Grund schriftlicher Genehmigung der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ zulässig. Die Genehmigung sollte für mindestens 5 Jahre erteilt werden.
- (2) Nicht gewerblich genutzte private Strandkörbe dürfen nach Erteilung einer Genehmigung gem. Abs. 1 ausschließlich nur zur privaten Nutzung auf den jeweiligen dafür vorgesehenen Flächen aufgestellt werden. Es darf nur ein Strandkorb je Genehmigung aufgestellt werden. Die Nutzung durch Gäste aus Ferienwohnungen und/oder gegen Entgelt stellt eine gewerbliche Nutzung dar und ist ohne vorherige Zustimmung der Kurverwaltung untersagt.
- (3) Strandkörbe dürfen nur in der Zeit zwischen dem 01. Mai und 30. September aufgestellt werden. Der Zeitraum kann in Abstimmung mit der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ verändert werden. Hoheitliche Maßnahmen von Behörden können die Nutzung einschränken. Die in der Genehmigung festgelegten Strandkorbbereiche sind von den gewerblichen Strandkorbaufstellern in Abstimmung mit der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ zu kennzeichnen. Ein eigenmächtiger Wechsel des von der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ zugewiesenen Strandkorbbereiches ist nicht möglich.

- (4) In den in einer Genehmigung festgelegten Strandkorbbereichen im Sinne von Abs. 4 ist es zulässig, Strandkörbe aufzustellen, die für eine Übernachtung am Strand ausgestattet sind (Schlafstrandkörbe). Die Aufstellung von Schlafstrandkörben bedarf einer gesonderten Genehmigung der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“.
- (5) Der saisonale An- und Abtransport der Körbe mittels Lkw, und somit das Befahren eines Strandabschnittes, bedarf der Genehmigung durch die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“. Es dürfen nur ausgewiesene Auf-/Abgänge benutzt werden. Der Schlüssel für die Absperrungseinrichtungen (Poller) ist bei der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ zu empfangen.
- (6) Die Strandkörbe sind in einem einwandfreien Zustand zu halten. Ein nicht mehr ansehlicher Korb ist innerhalb von 10 Tagen nach zugestellter Aufforderung durch die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ vom Aufsteller auf eigene Kosten zu entfernen. Wird die Frist nicht eingehalten, entfernt die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ den Korb gegen einen Kostenbeitrag in Höhe von 155,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (7) Der Strandkorbaufsteller ist verpflichtet, den Korb bei Witterungsunbilden (bei vorhergesagten Sturmfluten) unverzüglich in die Nähe des Dünenfußes unter Berücksichtigung eines Schutzabstandes von 3 Metern zu transportieren, um Einschwemmungen und demzufolge mögliche Unfallquellen zu verhindern. Ebenso sind die Körbe nach Aufforderung bei der Strandreinigung an den Dünenfuß zu stellen.
- (8) Die Strandkorbaufsteller sind für Ordnung und Sauberkeit in den von ihnen genutzten Bereichen zuständig. Der Müll auf dem Strandabschnitt ist täglich abends abzusammeln. Der Müll ist in Säcken an die Mülltonnen des jeweiligen Strandabschnittes zu stellen.

§ 6

Strandhütten und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Bauliche Anlagen und Strandhütten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ in Abstimmung mit dem StALU an festgelegten Plätzen aufgestellt werden. Es ist verboten, an baulichen Anlagen und Strandhütten Auf- und Anbauten anzubringen, z. B. Schilder, Solartechnik oder Rundfunk- und Empfangstechnik.
- (2) § 8 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.
- (3) Die Strandkorbaufsteller sind verpflichtet, die baulichen Anlagen und Strandhütten ordnungsgemäß zu sichern.
- (4) Entstandene Schäden sind durch den Anlagennutzer oder Strandkorbaufsteller ordnungsgemäß in Abstimmung mit der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ und dem StALU zu beheben.
- (5) Der Anlagennutzer oder Strandkorbaufsteller kann keine Schadenersatzansprüche gegenüber die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ oder dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das StALU, geltend machen.

§ 7

Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte sowie Sport am Strand

- (1) In den mit Bojen abgegrenzten Badegebieten ist das Surfen sowie Befahren mit Motor- und Segelbooten untersagt. Das Einbringen und Entfernen von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten in und aus dem Wasser ist nur in den Strandbereichen Weiße Wieck und Redewisch zulässig.
- (2) Das Fahren mit Jet-Ski oder ähnlichen Wasserfahrzeugen in den mit Bojen abgegrenzten Badegebieten vor dem Ostseebad Boltenhagen ist verboten.
- (3) Die Vermietung und Lagerung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ auf den zugewiesenen Flächen gestattet.
- (4) Die Vermieter von Wasserfahrzeugen haben an den ihnen zugewiesenen Standorten mit Bojen eine Einfahrtsschneise durch den Badebereich abzugrenzen.
- (5) Die Vermieter haben Mieter von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten auf § 7 Abs. 1 hinzuweisen.
- (6) Mannschaftssportarten (z.B. Volleyball) sind nur an den von der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ vorgesehenen Plätzen gestattet.
- (7) Genehmigungen für das Aufstellen von Sportgeräten können nur in Einzelfällen auf Antrag durch die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ erteilt werden.
- (8) Wasserfahrzeuge ohne schriftliche Genehmigung der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ an den Strand zu ziehen oder zu lagern ist verboten.
- (9) Das Stand-Up-Paddling ist im gesamten Strandgebiet nach § 1 gestattet. Eine Lagerung der Boards in den Dünen ist verboten und der § 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Eine gewerbliche Nutzung kann auf Antrag durch die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ vereinbart werden.

§ 8

Gewerbe im Strandgebiet

- (1) Im Strandgebiet sind untersagt:
 - a. die Werbung außerhalb fester Geschäftsräume,
 - b. der Handel außerhalb der von der durch die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ genehmigten Strandhütten, mobilen Einrichtungen und Automaten.
- (2) Die Errichtung fester baulicher Anlagen ist grundsätzlich unzulässig. Die Errichtung von

beweglichen Handelsständen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“.

§ 9 Hunde im Strandgebiet

- (1) In der Zeit vom 15. Mai bis 30. September ist es untersagt, mit Hunden den Strand zu betreten. Ausgenommen hiervon sind Blinde mit Blindenhunden sowie die ausgeschilderten Hundestrände.
- (2) Durch Hunde verursachte Verschmutzungen sind vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Betreten der Dünen

Die Dünen sind Sturmflutschutzanlagen und dürfen außerhalb der ausgewiesenen Strandübergänge nicht betreten werden. Die Lagerung von Gegenständen jeglicher Art in den Dünen ist verboten.

§ 11 Befahren des Strandes

- (1) Es ist verboten, den Strand und die Dünen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Gemeinde, in dieser Satzung zugelassene Befahrungen und im Einzelfall zugelassene Ausnahmen nach Abs. 2.
- (2) Genehmigungen können in Einzelfällen auf Antrag durch die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - Ordnungsamt - im Einvernehmen mit der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ erteilt werden.

§ 12 Pferde im Strandgebiet

- (1) Das Reiten und Führen von Pferden ist in den im § 1 bezeichneten Gebieten verboten. Etwas Anderes gilt in den im Einzelfall zugelassenen Ausnahmen nach Abs. 2.
- (2) Genehmigungen können in Einzelfällen auf Antrag durch die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ erteilt werden. Die §§ 3 Abs. 3 und 9 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 13 Verhalten am Strand

- (1) Jeder Strandbesucher hat sich so zu verhalten, dass andere Erholungssuchende nicht beeinträchtigt werden, z. B. durch Geräusche und andere Belästigungen. Ballspiele und andere Spiele sind im Rahmen von Satz 1 gestattet.
- (2) Es ist verboten,
 - (a) zu zelten oder sonstige bewegliche Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile) aufzustellen

- oder zu benutzen,
- (b) in den abgegrenzten Strandkorbbereichen Strandmuscheln oder Windschutzanlagen aufzustellen und sich in diesen Bereichen aufzuhalten (z. B. Sonnenbaden), ohne einen Strandkorb zu mieten,
 - (c) im Umkreis von 5 Metern des gekennzeichneten Strandkorbbereiches Strandmuscheln oder Windschutzanlagen aufzustellen und sich in diesem Bereich (Sonnenbaden) ohne einen Strandkorb zu mieten aufzuhalten,
 - (d) Lenkdrachen im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September zu benutzen,
 - (e) ohne vorherige Genehmigung der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ zu grillen, ein Lagerfeuer oder andere Feuerquellen zu betreiben,
 - (f) in den Dünen oder am Strand außerhalb von Schlafstrandkörben zu übernachten.

§ 14 Aufsicht

Den in Ausführung dieser Strandordnung ergehenden Anordnungen der Aufsichtspersonen der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ und des Wasserrettungsdienstes sowie der eingesetzten Ordnungskräfte ist Folge zu leisten. Aufsichtspersonen sind:

- (a) das Aufsichtspersonal der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“,
- (b) der Wasserrettungsdienst,
- (c) eingesetzte Ordnungskräfte der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

§ 15 Verweisung aus dem Strandgebiet

Personen, die den Regelungen dieser Strandordnung zuwiderhandeln, können durch die Aufsichtspersonen gemäß § 14 Abs. 2 aus dem Strandgebiet verwiesen werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) entgegen § 7 Abs. 1 in den mit Bojen abgegrenzten Badegebieten surft sowie mit Motor- oder Segelbooten fährt,
 - (b) entgegen § 7 Abs. 2 im Wassergebiet vor dem Ostseebad Boltenhagen mit Jet-Ski fährt,
 - (c) entgegen § 7 Abs. 3 ohne Genehmigung Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte vermietet und lagert,
 - (d) entgegen § 7 Abs. 7 ohne Genehmigung Sportgeräte aufstellt,
 - (e) entgegen § 7 Abs. 8 ohne Genehmigung Wasserfahrzeuge an den Strand zieht oder lagert,
 - (f) entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe a außerhalb fester Geschäftsräume wirbt,
 - (g) entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe b ohne Genehmigung Handel betreibt,
 - (h) entgegen § 8 Abs. 2 ohne Genehmigung bewegliche Handelsstände errichtet,
 - (i) entgegen § 9 Abs. 1 in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September eines Jahres mit Hunden den Strand betritt,
 - (j) entgegen § 9 Abs. 2 als Hundehalter die durch Hunde verursachte Verschmutzung nicht

- beseitigt,
- (k) entgegen § 10 die Dünen außerhalb der ausgewiesenen Strandaufgänge betritt,
 - (l) entgegen § 10 Gegenstände jeglicher Art in den Dünen lagert,
 - (m) entgegen § 11 ohne Genehmigung den Strand und die Dünen befährt,
 - (n) entgegen § 12 ohne Genehmigung Pferde reitet und führt,
 - (o) entgegen § 13 Abs. 1 andere Personen mehr als vermeidbar durch Geräusche oder andere Handlungen belästigt,
 - (p) entgegen § 13 Abs. 2 (a) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) aufstellt oder benutzt,
 - (q) entgegen § 13 Abs. 2 (b) Strandmuscheln oder Windschutzanlagen aufstellt,
 - (r) entgegen § 13 Abs. 2 (c) Strandmuscheln oder Windschutzanlagen aufstellt, ohne einen Strandkorb zu mieten,
 - (s) entgegen § 13 Abs. 2 (d) in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September Lenkdrachen benutzt,
 - (t) entgegen § 13 Abs. 2 (e) ohne Genehmigung der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ grillt, Lagerfeuer und andere Feuerquellen betreibt,
 - (u) entgegen § 13 Abs. 2 (f) am Strand oder in den Dünen übernachtet,
 - (v) entgegen § 14 den im Sinne dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 S. 1 OWiG ist der/die Amtsvorsteher/ Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.

§ 17

Aufhebung der Satzung über die Strand- und Badeordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung über die Strand- und Badeordnung verliert Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 04.04.2024 ihre Wirksamkeit.

§ 18

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 19

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Boltenhagen, 10.06.2026

Raphael Wardecki
Bürgermeister

